

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 29 (1954)
Heft: 9

Artikel: Motion zur Mietzinserhöhung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Die definitive Zusage verbilligten Geldes im Sinne von Ziffer 3 wie auch die Beteiligung am Kapital der Genossenschaft für Alterswohnungen im Sinne von Ziffer 4 erfolgen jeweils auf Grund der bereinigten Pläne durch Stadtratsbeschluß, der der Genehmigung des Großen Gemeinderates unterliegt.

Die sozialdemokratische Minderheit des Stadtrates ist der Auffassung, die Darlehensgewährung zu 2¼ Prozent sollte auch auf die erste Hypothek ausgedehnt werden. Zudem empfiehlt sie, die Belehnungsgrenze auf 94 Prozent zu erhöhen.
Gts.

Erneuter Aufschub von Umzugsterminen

Der Bundesrat veröffentlichte die bereits angekündigte Botschaft zu einem Bundesbeschluß betreffend Erstreckung der Geltungsdauer des Beschlusses über den Aufschub von Umzugsterminen. Durch einen dringlichen Bundesbeschluß vom 20. März 1953 wurden auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle erneut Bestimmungen über den Aufschub von Umzugsterminen erlassen. Diese gelten noch bis 31. Dezember 1954.

Der Bundesrat beantragt nun den eidgenössischen Räten, in einem Bundesbeschluß die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 bis zum 31. Dezember 1956 zu erstrecken. Die Erneuerung des Bundesbeschlusses geht auf ein Gesuch des Regierungsrates von Baselstadt zurück, der darlegte, daß sich die Hoffnung, der Wohnungsmangel möchte bis Ende 1954 behoben sein, nicht erfüllt habe. Die Lage des Wohnungsmarktes sei immer noch prekär.

Eine Umfrage des Bundesrates bei den anderen Kantonen ergab, daß Zürich, St. Gallen, Neuenburg und Baselland das Gesuch unterstützen. Bern spricht sich entschieden gegen eine

weitere Verlängerung aus. Luzern erachtet die Weiterführung des Bundesbeschlusses für den Kanton Luzern nicht als unmittelbar notwendig.

Der Bundesrat verkennt keineswegs, daß der Aufschub von Umzugsterminen einen schweren Eingriff in das ordentliche Recht bedeutet, doch kann er nicht umhin, wenn auch mit schweren Bedenken, den erwähnten Bundesbeschluß zu beantragen. Wenn er dringlich erklärt werden soll — er muß auf den 1. Januar 1955 in Kraft treten — müssen ihn die eidgenössischen Räte in der kommenden Herbstsession verabschieden.

Der Bundesrat betont, daß es in erster Linie an den Kantonen liegt, durch ihre Praxis den Weg zurück zum ordentlichen Recht zu weisen; denn Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 erklärt lediglich, daß die Kantonsregierungen Gemeinden zum Aufschub eines Umzugstermins ermächtigen können. Die Kantonsregierungen haben es somit in der Hand, einer Gemeinde das Mittel des Aufschubs nicht mehr zur Verfügung zu stellen und sie damit zu zwingen, andere Wege zu suchen.
«NZZ»

Motion zur Mietzinserhöhung

Im Zürcher Kantonsrat reichte *Hch. Gerteis* die folgende Motion ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die im Interesse der Mieter notwendigen Maßnahmen für eine durchgreifende Kontrolle über die Durchführung des Bundesratsbeschlusses über Mietzinse für Immobilien vom 1. Juni 1954 (Bewilligung einer generellen Mietzinserhöhung) im Kanton und in den Gemeinden vorzukehren.

Insbesondere sind zweckmäßige Maßnahmen zur völligen

Einhaltung der in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses enthaltenen Voraussetzungen für Mietzinserhöhungen anzuordnen.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Ferner wird der Regierungsrat eingeladen, die Folgen des Bundesratsbeschlusses statistisch zu erfassen und dem Kantonsrat zu gegebener Zeit über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.»

Der Regierungsrat erklärte sich damit einverstanden, die Motion zur Prüfung entgegennehmen zu wollen.

Der Zürcher Baukostenindex am 1. August 1954

(Mitteilung des Statistischen Amtes der Stadt Zürich)

Wie die am 1. August 1954 durchgeführte Erhebung des Statistischen Amtes zeigt, haben sich die Baukosten in der Stadt Zürich im letzten Halbjahr nicht wesentlich verändert. Der auf der Basis Juni 1939 = 100 berechnete Zürcher *Baukostenindex* ist vom 1. Februar bis 1. August 1954 nur noch von 194,8 auf 193,3 Punkte oder um 0,8 Prozent zurückgegangen. Gegenüber dem Höchststand vom Sommer 1952 (203,8 Punkte) jedoch ergibt sich eine Senkung um 10,5 Punkte oder 5,2 Prozent.

Der halbjährlich ermittelte Zürcher Baukostenindex ist eine *Richtzahl*, die angibt, wie sich die Erstellungskosten von Mehrfamilienhäusern vom Typ des Zürcher Indexhauses gegenüber 1939 verändert haben. Als Indexhaus dient ein eingebautes Sechsfamilienhaus an der Zeppelinstraße in Zürich 6, das 1932 erstellt wurde und für das jeweils rund 100 Baufirmen dem Statistischen Amt detaillierte Offerten unterbreiten.

Von den drei Hauptkostengruppen sind diesmal die «Übrigen Kosten» am stärksten zurückgegangen, nämlich von 194,7 auf 191,3 Punkte oder um 2,0 Prozent. Die Kosten des Innenausbauers ermäßigten sich von 197,9 auf 195,7 Punkte oder um 1,1 Prozent, während die Rohbaukosten mit 190,9 Punkten praktisch unverändert geblieben sind. Unter den mit 38,9 Prozent der Gesamtkosten im Index berücksichtigten *Rohbaukosten* verzeichnen nur die Kunststein- und die Zimmerarbeiten einen unbedeutenden Rückgang; die übrigen Rohbaukosten blieben praktisch unverändert. Beim *Innenausbau*, der mit einem Anteil von 48,4 Prozent in den Gesamtindex eingeht, sind infolge der niedrigeren Heizstoffpreise die Kosten der Ausheizung um 9,6 Prozent zurückgegangen. Die Aufwendungen für Linoleumbeläge haben sich um 7,5 Prozent ermäßigt, was ebenfalls auf Materialpreissenkungen zurückzuführen ist. Verbilligungen um 4 bis 5 Prozent ergeben sich